

Verordnung über die Taggelder und Vergütungen der Mitglieder ausserparlamentarischer Kommissionen

172.311

vom 12. Dezember 1996 (Stand am 28. Januar 1997)

Das Eidgenössische Finanzdepartement,

gestützt auf Artikel 17 Absatz 4 der Kommissionenverordnung vom 3. Juni 1996¹⁾,
verordnet:

Art. 1 Begriff

Kommissionsmitglied im Sinne dieser Verordnung ist, wer als Mitglied oder auf Einladung hin als Ersatzmitglied an Sitzungen teilnimmt.

Art. 2 Taggeld

¹ Kommissionsmitglieder haben für ihre Kommissionstätigkeit Anspruch auf ein Taggeld.

² Das Taggeld beträgt in der Regel:

- a. für konsultativ- und beratende Kommissionen Fr. 100.– bis Fr. 150.–
- b. für Kommissionen mit Entscheidungsbefugnissen Fr. 100.– bis Fr. 200.–

³ Wird ein Kommissionsmitglied an seinem Wohnort oder in dessen Agglomeration weniger als vier Stunden beansprucht, so wird ihm das halbe Taggeld ausgerichtet. Das ganze Taggeld kann ausgerichtet werden, wenn entsprechend mehr Zeit erforderlich ist, um die Sitzung vorzubereiten oder wenn sich eine gemeinsame Hauptmahlzeit anschliesst.

⁴ Muss ein Kommissionsmitglied seinen Wohnort am Tage vor der Sitzung verlassen oder kann es erst am Tage nach der Sitzung dorthin zurückkehren, so ist ihm für den Reisetag ein halbes Taggeld auszurichten.

Art. 3 Zuständigkeiten

¹ Die Bundeskanzlei, die Departemente und der ETH-Rat setzen die Taggelder bis zu 200 Franken fest. Sie stellen die dafür notwendigen finanziellen Mittel im Voranschlag ein.

² Taggelder, die 200 Franken übersteigen sowie diejenigen für nebenamtliche Richter und Richterinnen der Rekurs- und Schiedskommissionen werden durch die Bundeskanzlei, die Departemente und den ETH-Rat im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Personalamt festgesetzt.

AS 1997 167

¹⁾ SR 172.31

³ Für Selbständigerwerbende sowie Personen, für welche die Kommissionsmitarbeit einen besonderen Aufwand darstellt, namentlich wenn sie organisatorische Vorkehren für die Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen notwendig macht, kann durch die Bundeskanzlei, die Departemente und den ETH-Rat ein höheres Taggeld, maximal jedoch der doppelte Betrag, festgesetzt werden. In diesem Rahmen gilt das Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Personalamt als hergestellt.

Art. 4 Entschädigung der Präsidentin bzw. des Präsidenten

¹ Die Präsidentin bzw. der Präsident erhalten die gleichen Taggelder und Vergütungen wie die Mitglieder und Ersatzmitglieder.

² Die Bundeskanzlei, die Departemente und der ETH-Rat können der Präsidentin bzw. dem Präsidenten zusätzlich zum Taggeld eine jährliche Entschädigung ausrichten. Die vereinbarte Entschädigung bedarf der Zustimmung des Eidgenössischen Personalamts.

Art. 5 Vergütung für Aktenstudium, Berichte und Referate

¹ Ist ein Mitglied ausserhalb von Sitzungen und Augenscheinen durch Aktenstudium, Berichte oder Vorbereitung von Referaten aussergewöhnlich beansprucht, kann ihm zusätzliches Taggeld nach Artikel 2 Absatz 2 vergütet werden.

² Die Kommissionspräsidentin bzw. der -präsident regelt im Einvernehmen mit der Bundeskanzlei, dem zuständigen Departement oder dem ETH-Rat den Anspruch auf die in Absatz 1 erwähnten zusätzlichen Taggelder.

Art. 6 Auslagenersatz

¹ Die Kommissionspräsidentin bzw. der -präsident sowie die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz der folgenden Reisekosten:

- a. Als Reiseentschädigung wird der Betrag ausgerichtet, der den Billettkosten der 1. Klasse entspricht. Reisende, die militärisch unterwegs sind, haben Anspruch auf die Entschädigung der Hälfte der Reisekosten. Die zuständige Dienststelle kann die Kosten des Halbtaxabonnements vergüten, sofern die Reiseauslagen dadurch für den Bund insgesamt geringer ausfallen.
- b. Sofern vom Wohnort bzw. Dienort des Kommissionsmitglieds zum Sitzungs-ort kein öffentliches Transportmittel zur Verfügung steht, wird für die Benützung privater Motorfahrzeuge eine Kilometerentschädigung nach den Richtlinien des Eidgenössischen Finanzdepartements für die dienstliche Benützung privater Fahrzeuge ausgerichtet.
- c. bei Auslandsreisen wird das übliche Taggeld ausgerichtet. Als Auslagenersatz werden die gleichen Vergütungen ausgerichtet wie für Bundesbedienstete.
- d. Kosten von Flugreisen werden nur ausnahmsweise und in begründeten Fällen übernommen; vorgängig ist das Einvernehmen mit der Bundeskanzlei, dem zuständigen Departement oder dem ETH-Rat herzustellen.

² Mahlzeiten und Übernachtungen werden nach den Bestimmungen für Bundesbedienstete entschädigt.

Art. 7 Kommissionsmitglieder im Bundesdienst

¹ Beamte, Angestellte oder in einem anderen Dienstverhältnis zum Bund stehende Kommissionsmitglieder haben keinen Anspruch auf Taggeld. Ausnahmen sind mit der Zustimmung der Bundeskanzlei, dem zuständigen Departement oder dem ETH-Rat zulässig, wenn die Mitgliedschaft in der Kommission mit der im Bundesdienst bekleideten Stellung in keinem Zusammenhang steht.

² Die Entschädigungen für Dienstreisen, Mahlzeiten und Übernachtungen richten sich nach den für sie geltenden dienstlichen Vorschriften. Reisen von Bundesbediensteten mit Kommissionen können gestützt auf diese Vorschriften auch wie Reisen mit Vorgesetzten behandelt werden, wenn erhöhte Auslagen damit verbunden sind.

³ Für Professoren der Eidgenössischen Technischen Hochschulen, die als Kommissionsmitglieder herangezogen werden, gelten für die Taggelder und Reiseentschädigungen die gleichen Bestimmungen wie für die nicht im Bundesdienst stehenden Mitglieder der gleichen Kommission.

Art. 8 Ausschluss von Doppelentschädigungen

Taggelder und Reiseentschädigungen dürfen für denselben Tag nicht mehrfach bezogen werden, auch wenn mehrere, unter sich verschiedene oder getrennt zu berechnende Verrichtungen vorgenommen worden sind.

Art. 9 Krankheit und Unfall

Wer in Ausübung seiner Tätigkeit als Kommissionsmitglied erkrankt oder verunfällt, ist nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung¹⁾ versichert, auch wenn kein Anstellungsverhältnis zum Bund besteht. Für Nichtberufsunfälle besteht nur ein Versicherungsschutz, wenn das wöchentliche Arbeitspensum im Durchschnitt mindestens zwölf Stunden beträgt.

Art. 10 Berichterstattung

Zwecks Koordination und für die Berichterstattung an die politischen Instanzen stellen die Bundeskanzlei, die Departemente und der ETH-Rat dem Eidgenössischen Personalamt jährlich eine Übersicht zu, welche Auskunft über die eingesetzten Kommissionen sowie die Höhe der Taggelder und Entschädigungen gibt.

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

¹⁾ SR 832.20

